Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen und Anlagen in den öffentlich – rechtlichen Vertrag zur Verfügung stehenden Strandbereichen der Gemeinde Born a. Darß (Strandgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (Kommunalverfassung –KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205, Änderungen: 1. § 15 geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) und 2. §§ 170b; 171 geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640); der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg – Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 in der seit dem 31. März 2005 geltenden Fassung (GVOBl. M-V S. 146) i. V. m. § 44 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft im Lande Mecklenburg – Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz – L NatG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.2005 (GVOBl. M-V S.326, nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 26.06.2006 und nach Anzeige bei der Kommunalaufsicht des Landkreises erlässt die Gemeinde Born folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Anlagen sowie der Besonderen Nutzung für die durch öffentlich rechtlichem Vertrag zur Verfügung stehenden Strandabschnitte im Territorium der Gemeinde Born a. Darß werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührentarif in der Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2
Geltungsbereich

Gebühren nach dieser Satzung werden auf den Strandabschnitten der Gemeinde Born a. Darß erhoben, die durch öffentlich rechtlichem Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg – Vorpommern und der Gemeinde Born a. Darß der Gemeinde zur Nutzung übergeben wurden (Anlagen 2 und 3 als Bestandteil dieser Satzung)

§ 3
Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

a) Nutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer Öffentlichen Aufgaben bzw. bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,

b) die Tätigkeit von staatlich zugelassenen politischen Parteien, Gewerkschaften und Religionsgemeinschaften
c) das Aufstellen von Denkmälern, Plastiken und anderen Kunstgegenständen,
d) das Aufstellen von Behältern für die Entsorgung von Abfällen.

(2)die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis (Genehmigung) nicht aus.

§ 4
Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

a) mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis (Genehmigung)

b) bei unbefugter Nutzung mit Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die Gebühren jeweils zum 30. Juni des jeweiligen Jahres fällig.

§ 5
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

a) der Antragsteller,
b) der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
c) wer die Nutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

§ 6
Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Nutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der bereits entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Born a. Darß eine Nutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Born, den 26.06.2006

(Scharmberg)
Bürgermeister

GEMEINDE BORN A. DARß
Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerk:

ausgehängt am: 28.7.06

abzunehmen am: 12.8.06

abgenommen am: 14.8.06

Unterschrift

GEMEINDE BORN A. DARß
Siegel

Unterschrift

GEMEINDE BORN A. DARß
Siegel

ANLAGE 1

Zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen und Anlagen in den durch öffentlich – rechtlichen Vertrag zur Verfügung stehenden Strandbereichen der Gemeinde Born (Strandgebührensatzung)

Art der Nutzung	Mindestgebühr
1. Aufstellen von Tribünen, Zelten o. ä. bei öffentlichen Veranstaltungen	2,00 € / m² / Tag
2. Lagerung von Gegenständen (Gegenstände aller Art über 24 Std.)	0,50 € / m² / Tag mindestes 10,00 €
3. Container, Strandhütten unter 1 m³ Rauminhalt	6,00 € / Tag 200,00 € jährlich
über 1 m³ Rauminhalt	9,00 € / Tag 250,00 € jährlich
4. Verteilen von Werbung und Medien - Einheiten bei genehmigten Veranstaltungen.	1,00 € / Person mind. 5,00 €
5. Kinderspielgeräte zu gewerblichen Zwecken bei genehmigten Veranstaltungen	8,00 € / Gerät / Monat
6. Befahren des Strandes	5,00 € einmalig 30,00 € mehrmalig
7. Aufstellen von Strandkörben	25,00 € / Stück / jährlich
8. Drehgenehmigungen	50,00 € / Tag
9. Strandliegen zur gewerblichen Nutzung	15,00 € / Stück / jährlich
10. Reisegewerbe	100,00 € bis 3.000,00 €

Anlage 2

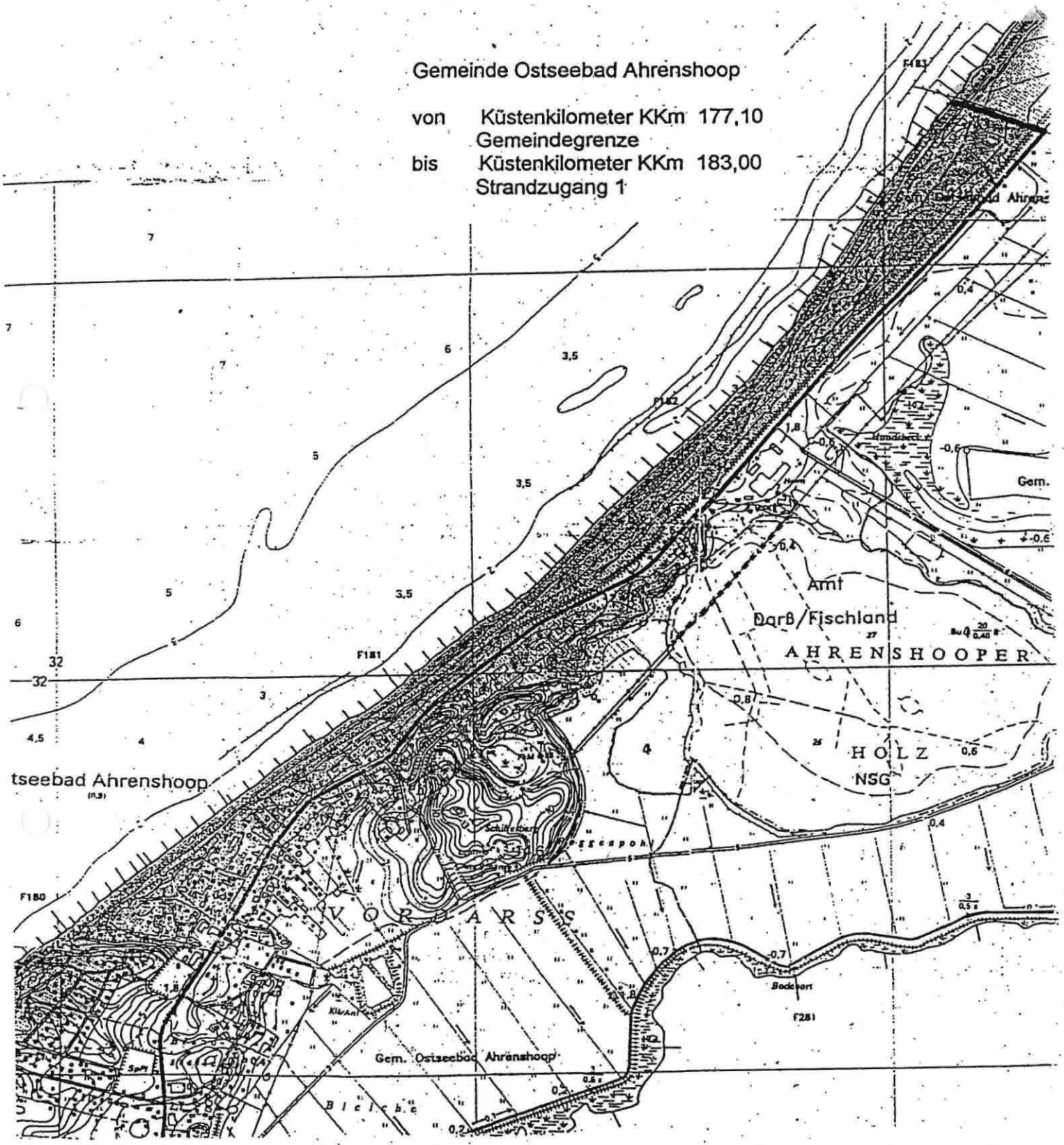
Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop
von Küstenkilometer KKm 177,10
Gemeindegrenze
bis Küstenkilometer KKm 183,00
Strandzugang 1
Amt
Darß/Fischland
AHRENSHOOPER
HOLZ
NSG
VORARS
Gem. Ostseebad Ahrenshoop
F181
F182
F180
F281

Anlage 3

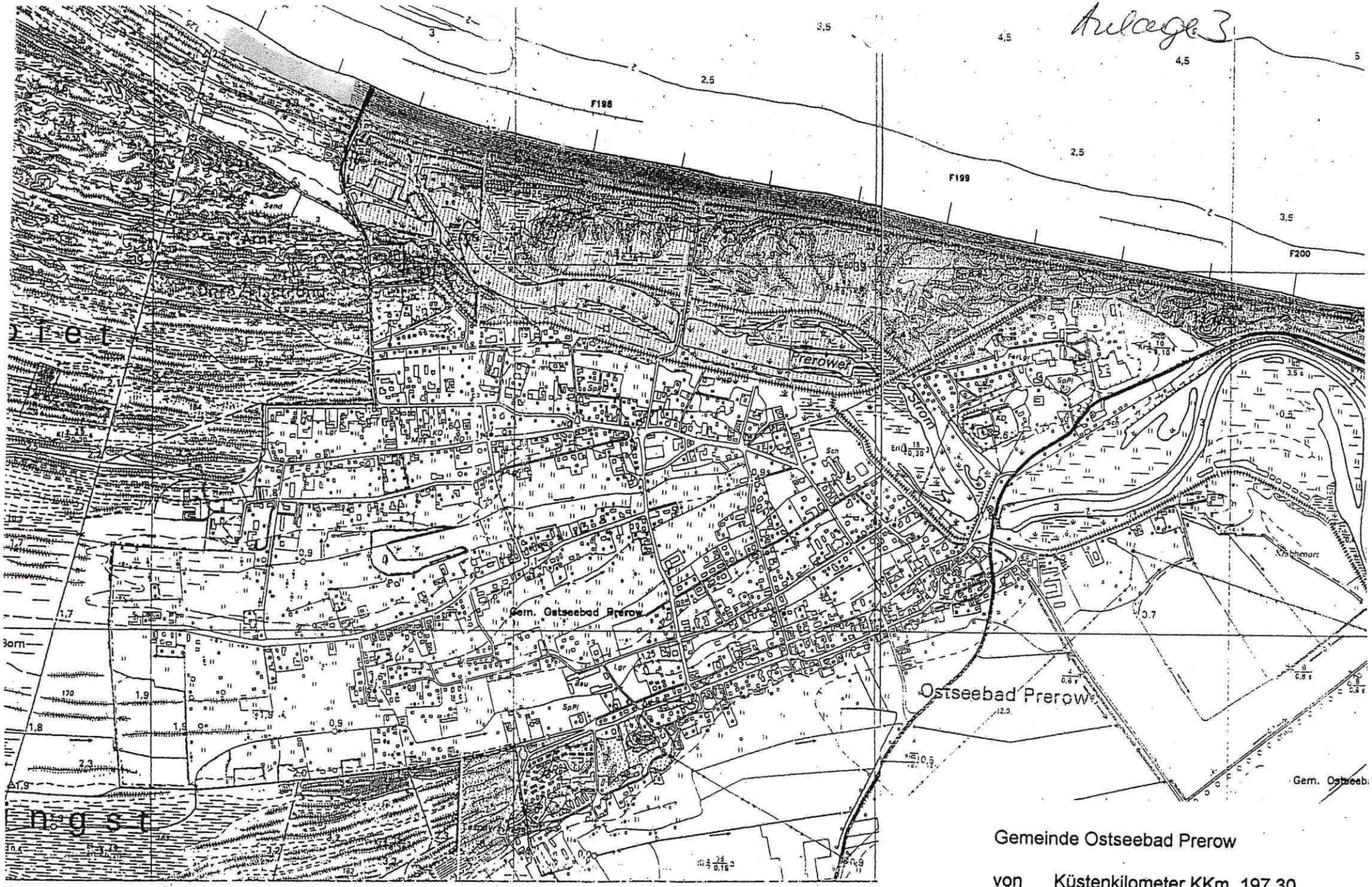

Gemeinde Ostseebad Prerow

von Küstenkilometer KKm 197,30
Strandzugang Bernsteinweg

bis Küstenkilometer KKm 202,50
Strandzugang 19 / Gemeindegrenze